

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Christel Humme, Petra Crone, Angelika Graf (Rosenheim), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/13253 –

Rechte intersexueller Menschen stärken

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12859 –

Grundrechte von intersexuellen Menschen wahren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12851 –

Grundrechte von intersexuellen Menschen wahren

- d) zu der Unterrichtung durch den Deutschen Ethikrat
– Drucksache 17/9088 –

**Stellungnahme des Deutschen Ethikrates
Intersexualität**

A. Problem

In Deutschland werden wissenschaftlichen Studien zufolge etwa 150 bis 340 Kinder pro Jahr geboren, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig ist. Die Gesamtzahl der betroffenen Personen liegt nach Angaben der Bundesregierung bei etwa 8 000 bis 10 000. Im Jahr 2011 übergaben Interessenverbände intersexueller Menschen dem UN-Ausschuss zur Überwachung des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) einen „Schattenbericht“ zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland. In der Folge forderte das UN-Gremium die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Menschenrechte von intersexuellen Menschen in Deutschland gewährleisten. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2013 in zweiter und dritter Lesung verabschiedeten Personenstandsrechts-Änderungsgesetz (Drucksache 17/10489) wurde im Rahmen eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in § 22 des Personenstandsgesetzes (PStG) neu geregelt, dass der Personenstand eines Kindes, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister eingetragen werden kann. Damit ist einer u. a. von Betroffenenverbänden erhobenen Forderung entsprochen worden.

Die Anträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksachen 17/13253, 17/12859 und 17/12851) zielen darauf ab, intersexuelle Menschen als einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft anzuerkennen. Es wird übereinstimmend festgestellt, dass trotz der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Existenz intersexueller Menschen weiterhin ignoriert werde und diese gesellschaftlich ausgegrenzt blieben. Viele hätten physisches und psychisches Leid erfahren und erlebten es noch heute. Der Deutsche Bundestag stelle fest, dass er erlittenes Unrecht, das intersexuellen Menschen widerfahren sei, sehe und anerkenne und dass er dies zutiefst bedauere. Nach den Anträgen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sicherzustellen, dass geschlechtszuweisende und -anpassende Operationen an minderjährigen intersexuellen Menschen vor deren Einwilligungsfähigkeit verboten würden. Darüber hinaus enthalten die Anträge mit zum Teil unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Akzentuierung weitere Forderungen mit der Zielsetzung, intersexuelle Menschen als gleichberechtigten Teil der Gesellschaft anzuerkennen.

Der Deutsche Ethikrat nahm in der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 im Februar 2012 zum Thema Intersexualität Stellung. Daraus geht unter anderem hervor, dass irreversible medizinische Maßnahmen zur Geschlechtszuordnung bei Menschen mit uneindeutigem Geschlecht einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität und das Recht auf eine offene Zukunft darstellten. Aus diesem Grund sei die Entscheidung über medizinische Maßnahmen höchstpersönlich und nur vom Betroffenen selbst zu treffen. Die medizinische Diagnostik und die Behandlung von Betroffenen sollten in speziell dafür qualifizierten interdisziplinären Kompetenzzentren vorgenommen und umfassend dokumentiert werden. Zudem sei die Zuordnung im Personenstandsregister zu einer Kategorie ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung. Die betroffene Person solle die Möglichkeit bekommen, neben „weiblich“ und „männlich“ auch „anders“ ankreuzen zu können.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe d

Einvernehmliche Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088.

C. Alternativen

Annahme eines der Anträge.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/13253 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/12859 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/12851 abzulehnen,
- d) die Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Dr. Peter Tauber
Berichterstatter

Christel Humme
Berichterstatterin

Cornelia Möhring
Berichterstatterin

Monika Lazar
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Tauber, Christel Humme, Sibylle Laurischk, Cornelia Möhring und Monika Lazar

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf **Drucksache 17/13253** wurde in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/12859** wurde in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/12851** wurde in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/9088** wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a bis c

Die Anträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksachen 17/13253, 17/12859 und 17/12851) verfolgen übereinstimmend die Zielsetzung, intersexuelle Menschen als einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft anzuerkennen. Sie dürften nicht länger in ihren Menschen- und Bürgerrechten eingeschränkt werden.

Als intersexuell werden Menschen bezeichnet, bei denen Chromosomen und innere oder äußere Geschlechtsorgane nicht übereinstimmend einem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können oder die in sich un-

eindeutig sind. Wissenschaftlichen Studien zufolge werden in Deutschland etwa 150 bis 340 Kinder pro Jahr geboren, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig ist. Die Gesamtzahl der betroffenen Personen liegt nach Angaben der Bundesregierung bei etwa 8 000 bis 10 000 (Drucksache 16/4786).

Im Jahr 2011 übergaben Interessenverbände intersexueller Menschen dem UN-Ausschuss zur Überwachung des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) einen „Schattenbericht“ zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland. In der Folge forderte das UN-Gremium die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Menschenrechte von intersexuellen Menschen in Deutschland gewährleisten. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2013 in zweiter und dritter Lesung verabschiedeten Personenstandsrechts-Änderungsgesetz (Drucksache 17/10489) wurde im Rahmen eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in § 22 PStG neu geregelt, dass der Personenstand eines Kindes, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister eingetragen werden kann.

Trotz der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse blieben intersexuelle Menschen nach Ansicht der antragstellenden Fraktionen gesellschaftlich ausgegrenzt. Viele hätten physisches und psychisches Leid erfahren und erlebten es noch heute. Insbesondere würden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung bei intersexuellen Menschen verletzt, weshalb sie in diesen Rechten und ihrem Anspruch auf Anerkennung unterstützt und bestärkt werden müssten. Die drei Anträge zielen ab auf die Feststellung des Deutschen Bundestages, dass er erlittenes Unrecht, das intersexuellen Menschen widerfahren sei, sehe und anerkenne und dass er dies zutiefst bedauere.

Zu Buchstabe a

Nach dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/13253 soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden,

- sicherzustellen, dass geschlechtszuweisende und -anpassende Operationen an minderjährigen intersexuellen Menschen vor deren Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich verboten würden, wobei gewährleistet sein müsse, dass eine alleinige stellvertretende Einwilligung der Eltern in irreversible geschlechtszuweisende Operationen ihres minderjährigen Kindes – außer in lebensbedrohlichen Notfällen oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation – nicht zulässig sei; wobei eine medizinische Indikation von einem qualifizierten interdisziplinären Kompetenzzentrum zur Diagnostik und Behandlung bestätigt werden müsse;
- sicherzustellen, dass dem ausdrücklichen Wunsch intersexueller minderjähriger Jugendlicher nach geschlechts-

- zuweisenden Operationen Rechnung getragen werde unter der Voraussetzung der Einwilligungsfähigkeit;
- sicherzustellen, dass intersexuelle Menschen stets in ein qualifiziertes interdisziplinäres Kompetenzzentrum zur Diagnostik und Behandlung vermittelt würden;
 - dafür Sorge zu tragen, dass intersexuellen Menschen, die in ihrer Kindheit operiert worden seien, die Kosten für daraus resultierende Hormonbehandlungen sowie psychotherapeutische Unterstützung von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet würden;
 - den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufzufordern zu prüfen, ob intersexuelle Menschen bei einer erforderlichen Hormonersatztherapie in die sogenannte Chronikerregelung aufgenommen werden könnten;
 - gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen, der Ärzteschaft und den Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der Länder ein unabhängiges Beratungs- und Betreuungsangebot für betroffene Kinder, deren Eltern, betroffene Heranwachsende und Erwachsene zu schaffen und dabei die Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen der Betroffenenverbände einzubeziehen;
 - zügig für eine Präzisierung des vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2013 verabschiedeten Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes (Drucksache 17/10489) zu sorgen, da die Neuregelung des § 22 PStG im Geburtenregister zu einer Fülle von ungeklärten Folgewirkungen auf alle Folgedokumente sowie weitere Rechtsgebiete geführt habe;
 - dafür Sorge zu tragen, dass intersexuelle Menschen eine vereinfachte Änderungsmöglichkeit der Vornamen sowie der ursprünglich durch ihre Eltern vorgenommenen Geschlechtskategorisierung erhielten, wenn diese nicht mehr mit der eigenen Geschlechtsidentität übereinstimme;
 - im Zusammenspiel mit den Ländern die Standesämter entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2008 (1 BvR 576/97) anzuweisen, dass auch geschlechtsneutrale Vornamen zu akzeptieren seien;
 - sich für einheitliche ärztliche Leitlinien zur Intersexualität auf aktuellem medizinisch wissenschaftlichem Erkenntnisstand einzusetzen, die sich auch an den „Ethischen Empfehlungen und Grundsätzen bei DSD“ (Arbeitsgruppe Ethik im Netzwerk Intersexualität „Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung“ veröffentlicht in: Monatszeitschrift Kinderheilkunde, März 2008) orientierten;
 - den Dialog mit den zuständigen Bundes- und Landeskammern der Ärzte und Psychotherapeuten sowie der Hebammenverbände aufzunehmen, mit dem Ziel, die Curricula in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen um das Thema Intersexualität zu ergänzen und es verstärkt im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten zu berücksichtigen;
 - bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass das Thema Intersexualität ein fester Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl von Erzieherinnen und Erziehern als auch von Lehrerinnen und Lehrern werde, um zu gewährleisten, dass in Kindertageseinrichtungen und im

Schulunterricht, beispielsweise in den Fächern Biologie, Sozialkunde oder Ethik, ein angemessener Umgang mit Intersexualität und geschlechtlicher Vielfalt vermittelt werde;

- im Zusammenspiel mit den Ländern, Kommunen und freien Trägern die Fachkräfte in den Bereichen Verwaltung, Sport, Polizei und Justiz für die Belange intersexueller Menschen stärker zu sensibilisieren;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Fristen für die Aufbewahrung der Krankenakten bei Operationen im Genitalbereich auf mindestens 40 Jahre ab Volljährigkeit verlängert würden und intersexuellen Menschen ein ungehinderter Zugang zu ihren Krankenakten gewährleistet werde;
- die Selbsthilfe von intersexuellen Menschen zu stärken;
- eine Forschungsstudie in Auftrag zu geben, die das an intersexuellen Menschen begangene Unrecht dokumentiere und dem Deutschen Bundestag einen Bericht bis zum 31. Dezember 2015 vorzulegen;
- den Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes regelmäßig um ein Kapitel zu ergänzen, in dem die Lebenssituation von Menschen verschiedener Geschlechtsidentitäten bzw. sexueller Orientierungen dargestellt werde;
- weitere wissenschaftliche Forschungen zum Thema Intersexualität mit einem interdisziplinären Ansatz unter Beteiligung von Kultur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Betroffenenverbände zu fördern.

Zu Buchstabe b

Die Forderungen in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/12859 decken sich weitgehend mit den unter Buchstabe a aufgeführten Forderungen der Fraktion der SPD. Allerdings enthält der Antrag der Fraktion DIE LINKE. nicht die Forderungen beim 5. und beim 17. Spiegelstrich des Antrags der Fraktion der SPD (Aufnahme in Chronikerregelung; eigenes Kapitel im Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes). Die Forderung beim 4. Spiegelstrich (Kostenübernahme für Hormontherapie und psychotherapeutische Unterstützung) bezieht sich im Antrag der Fraktion DIE LINKE. durch die Formulierung „insbesondere“ auf alle intersexuellen Menschen und nicht nur auf diejenigen, die in ihrer Kindheit ohne ihre Einwilligung operiert worden sind. Die Forderung beim 7. Spiegelstrich (Präzisierung des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes) wird im Antrag der Fraktion DIE LINKE. wie folgt formuliert:

- das Personenstandsgesetz dahingehend zu novellieren, dass sowohl Eltern von intersexuell geborenen Kindern als auch intersexuelle Erwachsene durch die Schaffung einer weiteren Geschlechtskategorie die Möglichkeit erhielten, im Geburtenregister mit Wirkung für alle Folgedokumente und mit Wirkung einer rechtlichen Gleichbehandlung dauerhaft weder eine Zuordnung zum männlichen noch zum weiblichen Geschlecht vornehmen müssten, wobei diese neue Geschlechtskategorie gemeinsam mit den Betroffenenverbänden zu entwickeln sei.

Die Forderung beim 12. Spiegelstrich (Intersexualität als Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung) wird im Antrag der Fraktion DIE LINKE. wie folgt formuliert:

- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass das Thema Intersexualität ein fester Bestandteil sowohl der Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Kitas als auch von Lehrerinnen und Lehrern werde und somit im Schulunterricht, beispielsweise in den Fächern Biologie, Sozialkunde oder Ethik, bzw. bereits während der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten ein angemessener Umgang mit Intersexualität und geschlechtlicher Vielfalt vermittelt werde.

Schließlich enthält der Antrag der Fraktion DIE LINKE. folgende Forderungen, die im Antrag der Fraktion der SPD nicht enthalten sind:

- einen Entschädigungsfonds einzurichten, der die in der Vergangenheit von geschlechtsangleichenden Operationen Betroffenen finanziell unterstütze, wobei dieser Fonds insbesondere jene Intersexuelle unterstützen solle, die keiner normalen Erwerbstätigkeit nachgehen könnten sowie jene, bei denen Rechtsansprüche verjährt seien;
- gemeinsam mit den Ländern eine Beratungsstelle für die Angehörigen der beteiligten Gesundheitsberufe (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen etc.) zur medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Aufklärung über das Thema Intersexualität einzurichten.

Zu Buchstabe c

Die Forderungen in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/12851 decken sich weitgehend mit den unter Buchstabe a aufgeführten Forderungen der Fraktion der SPD. Allerdings enthält der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die Forderungen beim 5. und beim 17. Spiegelstrich des Antrags der Fraktion der SPD (Aufnahme in Chronikerregelung; eigenes Kapitel im Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes).

Die Forderungen beim 7. Spiegelstrich (Präzisierung des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes) und im 12. Spiegelstrich (Intersexualität als Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung) werden im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abweichend vom Antrag der Fraktion der SPD wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. (vgl. Buchstabe b) formuliert.

Schließlich enthält der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Forderung, die im Antrag der Fraktion der SPD nicht enthalten ist:

- gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft eine Beratungsstelle für die Angehörigen der beteiligten Gesundheitsberufe (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen etc.) zur medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Aufklärung über das Thema Intersexualität einzurichten.

Zu Buchstabe d

Die Unterrichtung durch den Deutschen Ethikrat beinhaltet eine Stellungnahme zur Situation intersexueller Menschen. Darin wird deutlich, dass Intersexuelle als Teil der deut-

schen Gesellschaft Respekt und Unterstützung erfahren und vor medizinischen Fehlentwicklungen und Diskriminierung geschützt werden sollten. Den Schwerpunkt der Ausführungen bildet die Frage, ob chirurgische Eingriffe an den Geschlechtsorganen von Menschen mit Besonderheiten der geschlechtlichen Entwicklung (DSD – disorders or differences of sex development) überhaupt zulässig sein sollen.

Der Deutsche Ethikrat kommt mit dieser Stellungnahme dem Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Gesundheit nach, die Situation intersexueller Menschen und die damit verbundenen Herausforderungen unter Einbeziehung der therapeutischen, ethischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen im Dialog mit den Betroffenen und ihren Selbsthilfeorganisationen aufzuarbeiten.

Zu Beginn der Unterrichtung wird das Problem skizziert, der Auftrag genannt und das methodische Vorgehen erläutert. Im weiteren Verlauf erfolgt die Abgrenzung von Intersexualität zu Transsexualität und die Beschreibung der Geschlechtszuordnung und Identitätsfindung. Es werden medizinisch relevante Formen von DSD definiert und deren medizinische Diagnostik sowie Therapieformen vorgestellt. Zudem wird die Lebenswirklichkeit und die Lebensqualität der Betroffenen dargestellt. Abschließend rücken die ethischen Aspekte des gesellschaftlichen und medizinischen Umgangs mit intersexuellen Menschen und deren Rechte in den Vordergrund.

In der vorliegenden Stellungnahme des Deutschen Ethikrats wird der Begriff „Intersexualität“ verwendet, wenn eine der Varianten des anatomischen Erscheinungsbildes vorliegt, „bei denen die Einordnung des Individuums zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht zweifelhaft ist, weil bei den inneren und äußeren Geschlechtsorganen in einem Individuum sowohl typisch weibliche als auch typisch männliche Ausprägungen vorhanden sind“; der Begriff Intersexualität stellt hierbei „die lebensweltlichen und psychosozialen Folgen, die der Befund und seine körperlichen Wirkungen für das Individuum haben, in den Vordergrund.“ Der Begriff DSD wird demgegenüber als medizinischer Oberbegriff für alle Besonderheiten und Fehlbildungen der anatomischen Struktur der Geschlechtsorgane verwendet, und zwar unabhängig davon, ob hierdurch die Zuordnung zum Geschlecht beeinträchtigt wird.

Nach Auffassung des Deutschen Ethikrates müssen intersexuelle Menschen mit ihrer Besonderheit und als Teil gesellschaftlicher Vielfalt Respekt und Unterstützung von der Gesellschaft erfahren. Vielen Intersexuellen sei in der Vergangenheit schlimmes Leid widerfahren. Sie müssten vor medizinischen Fehlentwicklungen und Diskriminierung in der Gesellschaft geschützt werden. Eltern von betroffenen Kindern bräuchten fachkundige Hilfe. Zur Förderung des Respekts und der Unterstützung in der Gesellschaft sei eine breite Wissensvermittlung erforderlich, die die Lebenssituation Intersexueller ganzheitlich erfasse.

Der Deutsche Ethikrat gibt in seiner Stellungnahme folgende Empfehlungen zur medizinischen Behandlung ab:

- Die medizinische und psychologische Beratung von DSD-Betroffenen und ihren Eltern sowie die Diagnostik und Behandlung von DSD-Betroffenen solle nur in einem speziell dafür qualifizierten interdisziplinär zusam-

- mengesetzten Kompetenzzentrum von Ärzten und Experten aus allen betroffenen Disziplinen erfolgen;
- für die regelmäßige und fortlaufende medizinische Betreuung DSD-Betroffener sollten unabhängige qualifizierte Betreuungsstellen in räumlich ausgewogener Verteilung und mit Erreichbarkeit in angemessenem Zeitaufwand eingerichtet werden;
 - sowohl in einem qualifizierten interdisziplinären Kompetenzzentrum als auch in einer Betreuungsstelle sollte das Angebot einer Beratung der Betroffenen und ihrer Eltern durch andere Betroffene und deren Eltern sowie Selbsthilfeeinrichtungen sichergestellt werden;
 - durch Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals und durch umfassende Information an die niedergelassenen Ärzte und Allgemeinkrankenhäuser sollte sichergestellt werden, dass DSD-Betroffene so früh wie möglich erkannt und in ein qualifiziertes interdisziplinäres Kompetenzzentrum zur Diagnostik und Behandlung vermittelt werden könnten;
 - durch ärztliche Aus- und Weiterbildung sollte auch gewährleistet werden, dass ein möglicherweise diskriminierender oder unsensibler Umgang mit DSD-Betroffenen in der ärztlichen Versorgung vermieden werde;
 - die Entscheidung über eine irreversible medizinische Maßnahme zur Geschlechterzuordnung sei höchstpersönlich und solle daher grundsätzlich von den entscheidungsfähigen Betroffenen selbst getroffen werden; bei noch nicht entscheidungsfähigen Betroffenen sollten solche Maßnahmen nur erfolgen, wenn dies nach umfassender Abwägung aller Vor- und Nachteile des Eingriffs und seiner langfristigen Folgen aufgrund unabweisbarer Gründe des Kindeswohls erforderlich sei; dies sei jedenfalls der Fall, wenn die Maßnahme der Abwendung einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die physische Gesundheit oder das Leben der Betroffenen diene;
 - bei noch nicht selbst entscheidungsfähigen DSD-Betroffenen, wenn deren Geschlecht eindeutig sei, wie dies bei AGS-Betroffenen der Fall sei, solle die Entscheidung über die operative Angleichung der Genitalien an das Geschlecht nur nach umfassender Abwägung der medizinischen, psychologischen und psychosozialen Vor- und Nachteile einer frühen Operation erfolgen; maßgeblich sei auch hier das Kindeswohl;
 - bei der Bestimmung des Kindeswohls solle das betroffene Kind, auch wenn es selbst noch nicht voll entscheidungsfähig sei, entsprechend seinem Entwicklungsstand und so früh wie möglich aufgeklärt und in alle Entscheidungen über medizinische Maßnahmen einbezogen werden; seine Wünsche sollten so weit wie möglich berücksichtigt werden; auch eine deutlich ablehnende Haltung des betroffenen Kindes solle berücksichtigt werden;
 - für die Entscheidung über die Unterlassung von Eingriffen sollten entsprechend hohe Anforderungen gelten;
 - die Aufklärung der Betroffenen und der zur Entscheidung befugten Sorgeberechtigten solle eine vollständige Information und Beratung über alle Behandlungsalternativen, den Verzicht von Behandlung eingeschlossen, beinhalten und solle alle zu erwartenden Folgen einschließlich physiologischer und psychologischer Neben- und Langzeitwirkungen berücksichtigen; sie solle interdisziplinär in einem Kompetenzzentrum erfolgen; Betroffenen und Eltern solle eine hinreichend lange Bedenkzeit vor der Entscheidung nahegelegt werden;
 - es solle geregelt werden, dass eine Entscheidung des Familiengerichts zumindest dann eingeholt werden müsse, wenn die Wünsche oder Erklärungen des Kindes und der Sorgeberechtigten bei der Entscheidung über medizinische Maßnahmen, die die (zukünftige) Fortpflanzungsfähigkeit und/oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit möglicherweise irreversibel beeinträchtigen, einander widersprüchen;
 - die umfassende Dokumentation aller Behandlungsmaßnahmen sei sicherzustellen; wegen der lebenslangen Wirkung von Maßnahmen bei DSD-Betroffenen und zur Wahrung ihres Rechts auf Kenntnis der durchgeführten Maßnahmen sollten die Dokumentationen über Behandlungen mindestens 40 Jahre aufbewahrt werden und nur für die Betroffenen zugänglich gehalten werden;
 - es solle durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bei einer vom behandelnden Arzt verordneten Off-label-Vergabe von Arzneimitteln die Erstattung sichergestellt sei und keine bürokratischen Hürden für die Betroffenen bestünden;
 - die Verjährung bei Straftaten an einem Kind, durch die die (zukünftige) Fortpflanzungsfähigkeit und/oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit irreversibel beeinträchtigt werde, solle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person ruhen, § 78b des Strafgesetzbuchs, der bisher lediglich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Misshandlung von Schutzbefohlenen erfasse, solle entsprechend erweitert werden; die Verjährung wegen entsprechender zivilrechtlicher Ansprüche solle bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt sein; insoweit biete sich eine Erweiterung des § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, der bisher lediglich Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung erfasse;
 - es solle ein Fonds eingerichtet werden, um den DSD-Betroffenen Anerkennung und Hilfe zukommen zu lassen;
 - es solle eine Ombudsperson eingesetzt werden, bei der die Betroffenen ihre Anliegen vorbringen könnten und die als Berater der Betroffenen und Vermittler zwischen den Betroffenen und Entscheidungsträgern fungiere;
 - Selbsthilfegruppen und Verbände der DSD-Betroffenen sollten öffentlich finanziell gefördert werden;
 - die medizinische Versorgung von DSD-Betroffenen, insbesondere die Langzeitwirkungen der Behandlung mit Geschlechtshormonen, die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen sowie die Versorgungsqualität auch in psychologisch-psychotherapeutischer Hinsicht sollten kontinuierlich mit Hilfe einer europaweiten anonymisierten Datenbank begleitend erforscht werden.
- Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Ethikrat zum Personenstandsrecht Folgendes:
- es solle geregelt werden, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar sei, neben der Eintragung „weiblich“ oder „männlich“ auch „anders“ gewählt werden könne; zusätzlich solle geregelt werden,

dass kein Eintrag erfolgen müsse, bis die betroffene Person sich selbst entschieden habe, wobei der Gesetzgeber ein Höchstalter festlegen solle, bis zu dem sie sich zu entscheiden habe;

- es solle über die bestehende Möglichkeit der Änderung eines Eintrags nach § 47 Absatz 2 PStG hinaus geregelt werden, dass die Betroffenen eine Änderung des Eintrags verlangen könnten, wenn sich die bisherige Eintragung als unrichtig herausgestellt habe;
- Menschen mit dem Geschlechtseintrag „anders“ solle die eingetragene Lebenspartnerschaft ermöglicht werden (dies schlägt der Deutsche Ethikrat mit überwiegender Mehrheit vor; ein Teil des Ethikrates schlägt vor, ihnen darüber hinaus auch die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen);
- als Grundlage für künftige Entscheidungen des Gesetzgebers sollten die Zwecke, die mit der Pflicht zur Eintragung nach derzeitigem Recht verfolgt würden, evaluiert werden; es solle geprüft werden, ob ein Eintrag des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig sei.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12859 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen

die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12851 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 101. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13253. Außerdem empfiehlt er jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 17/12859 und 17/12851. Schließlich empfiehlt er einvernehmlich, die Unterrichtung auf Drucksache 17/9088 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2012 eine öffentliche Anhörung zu der Unterrichtung des Deutschen Ethikrates auf Drucksache 17/9088 und zu dem inzwischen zurückgezogenen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/5528 durchgeführt, zu deren Vorbereitung folgender Fragenkatalog an die Sachverständigen übermittelt worden war:

„Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Thema ‚Intersexualität‘:

Rechtliche Aspekte:

1. Welche Definition von Intersexualität halten Sie für sinnvoll und zutreffend, um rechtliche Rahmenbedingungen im Interesse der Betroffenen neu zu gestalten?
2. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse ignoriert die deutsche Rechtsordnung die Existenz intersexueller Menschen und zwingt beispielsweise Hebammen bzw.

Ärztinnen und Ärzte zu kontrafaktischen Eintragungen in der Geburtsurkunde eines intersexuellen Kindes. Welche Gesetzesänderungen (Personenstandsrecht, statistische Erhebung, Eherecht) sind Ihrer Meinung nach erforderlich, damit der Existenz der intersexuellen Menschen Rechnung getragen wird?

3. Der Ethikrat kommt zu der Auffassung, dass ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt, wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer persönlichen Konstitution weder dem Geschlecht männlich noch weiblich zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen. Teilen Sie diese Einschätzung? Sollte für DSD-Kinder der Eintrag aufgeschoben werden können, bis die betroffenen Personen sich selbst für ein Geschlecht entschieden haben (wie vom Ethikrat vorgeschlagen)? Sollte der Gesetzgeber dafür ein Höchstalter festlegen und wenn ja, welches?
4. Der Ethikrat stellt fest, dass bereits nach geltendem Verfassungs- und Familienrecht eine Einwilligung in medizinische Eingriffe mit Auswirkungen auf die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes sowie seine geschlechtliche Identität und Fortpflanzungsfreiheit grundsätzlich höchstpersönlich ist und eine Einwilligung der Eltern stellvertretend für ihr intersexuell geborenes Kind nur möglich ist, wenn der Eingriff medizinisch zweifelsfrei bzw. dringend indiziert ist (Rd Nr. 8.3.8.2). Sehen Sie es als sinnvoll und notwendig an, die Grenzen der elterlichen Einwilligung klarer zu regeln? Halten Sie die Einbeziehung des Familiengerichts (Rd Nr. 8.3.8.3) für sinnvoll?
5. Welcher Voraussetzungen bedarf es, um die Einwilligungsfähigkeit eines Kindes festzustellen und wie kann das Selbstbestimmungsrecht und das Kindeswohl bei intersexuellen Minderjährigen sowohl gegenüber Ärzten/Therapeuten als auch gegenüber den Eltern durchgesetzt werden (Vertretungsrecht der Eltern, Vetorecht für Kinder)?
6. Folgte der Gesetzgeber dem Vorschlag des Ethikrates, im Personenstandsregister eine dritte Kategorie ‚anderes‘ vorzusehen, ergäben sich daraus Konsequenzen für die Lebenspartnerschaften von Intersexuellen. Sprechen die durch eine dritte Kategorie entstehenden familienrechtlichen Konsequenzen gegen die Einführung einer solchen dritten Kategorie? Sollte man – da Intersexuelle ja sowohl in Bezug auf Frauen als auch auf Männer ein anderes Geschlecht haben, im Zweifel für sie die Ehe (als Institut für Menschen mit unterschiedlichem Geschlecht) öffnen oder wäre die eingetragene Lebenspartnerschaft (als Institut für jene Fälle, in denen nicht ein Mann und eine Frau eine Verantwortungsgemeinschaft begründen) die passendere Lösung?

Medizinische Aspekte:

7. Welche Richtlinien und Empfehlungen o. Ä. bilden die Grundlage für die gegenwärtig ausgeübte medizinische ‚Therapie‘ von intersexuellen Kindern/Erwachsenen und halten Sie diese für ausreichend bzw. sehen Sie zwingenden Änderungsbedarf?

8. Unter welchen Voraussetzungen sollten operative Eingriffe schon im Kleinkindalter erfolgen? Wie bewerten Sie die vom Deutschen Ethikrat geforderte ‚zwingende medizinische Indikation‘?
9. Wie beurteilen Sie ein generelles Verbot von geschlechtsangleichenden bzw. kosmetischen Operationen von Intersexuellen vor deren Einwilligungsfähigkeit (mit der Einschränkung, dass geschlechtsangleichende Operationen, die der Lebenserhaltung dienen, selbstverständlich vom Verbot ausgenommen sind)? Wie viele der geschlechtsangleichenden (insbesondere frühkindlichen) Operationen dienen allein der Lebenserhaltung des/der Betroffenen?

Beratungs- und Hilfeangebot:

10. Wie bewerten Sie das Beratungs- und Hilfeangebot für Intersexuelle und ihre Angehörigen und inwiefern müsste der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffen, um Intersexuellen und ihren Angehörigen adäquate Hilfe zu gewähren? Wie bewerten Sie die Notwendigkeit eines Entschädigungsfonds für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht?
11. Für intersexuelle Kinder und Eltern intersexueller Kinder kann die Uneindeutigkeit des Geschlechts und die Aufschiebung der eindeutigen Geschlechtszuordnung eine erhebliche Belastung darstellen – das Wohl des Heranwachsenden (der als Erwachsener u. U. gut und gerne als Intersexueller leben möchte) und das Wohl des Kindes, das unter den Irritationen, die seine Intersexualität überall auslöst, heftig leiden könnte, sind abzuwägen. Welche konkreten Herausforderungen und Möglichkeiten sehen Sie? Welche Bedeutung messen Sie einer spezialisierten psychosozialen Beratung zu, über deren Existenz alle Gynäkologen und Neonatologen Bescheid wissen müssten, um Eltern unmittelbar nach der Geburt eines intersexuellen Kindes auf diese Beratung verweisen zu können? Könnte die Organisation dieser Elternberatung durch den vom Ethikrat empfohlenen Ombudsmann mit organisiert werden?
12. Welche besondere Unterstützung brauchen Eltern von intersexuellen Kindern? Zu welchem Zeitpunkt ist der Unterstützungsbedarf im Lebenslauf am größten? Gibt es nach der ersten großen Herausforderung direkt nach der Geburt u. U. Lebensphasen, in denen für die Eltern besonders viele Fragen und Herausforderungen aufkommen?
13. Wie beurteilen Sie die Gewährung von unterstützenden medizinischen und psychologischen Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen für intersexuelle Menschen und inwiefern müssen im Sinne der Betroffenen neue großzügigere Regelungen getroffen werden?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Prof. Dr. Tobias Helms, Fachbereich Rechtswissenschaft, Philipps-Universität Marburg
- Julia Marie Krieglger, Elterngruppe der XY-Frauen
- Prof. Dr. Konstanze Plett, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen

- Lucie Veith, Erste Vorsitzende Intersexuelle Menschen e. V., Neu-Wulmstorf
- Dr. med. Jörg Woweries, Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Berlin
- Dr. Michael Wunder, Deutscher Ethikrat und Evangelische Stiftung Alsterdorf, Hamburg.

Zu den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 25. Juni 2012 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Anträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/13253, 17/12859 und 17/12851 sowie die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates auf Drucksache 17/9088 sodann in seiner 101. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm auch ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vor. Mit der öffentlichen Petition wird die Abschaffung der Zwangsoperation von mehrgeschlechtlichen Neugeborenen gefordert.

Bei der abschließenden Beratung führte die **Fraktion der SPD** aus, nachdem der Deutsche Ethikrat im Februar 2012 seine Stellungnahme zum Thema Intersexualität vorgelegt habe, seien die Probleme intersexueller Menschen im Ausschuss und auch im Plenum intensiv diskutiert worden. Man habe gehofft, sich unter Einbeziehung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf einen interfraktionellen Antrag verständigen zu können. Nunmehr habe man den Eindruck, dass die Koalitionsfraktionen aufgrund der erfolgten Änderung des Personenstandsrechts (Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrags im Geburtenregister) der Meinung seien, die Probleme intersexueller Menschen seien bereits gelöst. Davon sei man jedoch noch weit entfernt.

Der Deutsche Ethikrat habe in drei Handlungsfeldern ein Tätigwerden der Politik angemahnt. Geschlechtszuweisende und -anpassende Operationen an minderjährigen Jugendlichen ohne deren Einwilligung seien zu verbieten, es sei denn, es bestehe Lebensgefahr. Außerdem müssten einheitliche Standards entwickelt werden. Schließlich gehe es darum, ein besseres Beratungs- und Betreuungssystem für die betroffenen Jugendlichen aufzubauen. Aus diesen Handlungsfeldern sei der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion entwickelt worden. Hierbei sei das Verbot von Operationen an Minderjährigen von zentraler Bedeutung. Wenn eine Veränderung stattfinden solle, dann dürfe dies nur mit Einwilligung des Minderjährigen sowie mit Unterstützung eines zu bestellenden Verfahrensbeistandes geschehen.

Es stelle sich die Frage, wie die Bundesregierung eine Lösung der Probleme zum Thema Intersexualität voranbringen könne, wenn es dafür – wie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) selbst mitgeteilt – kein federführendes Ressort gebe. Der Antrag der SPD-Fraktion unterscheide sich nicht wesentlich vom Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Allerdings werde in Letzterem die Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts gefordert. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde darüber hinaus die Einrichtung eines Entschädigungsfonds gefordert. Im Ergebnis werde sich die

SPD-Fraktion zu diesen beiden Anträgen der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** widersprach der Auffassung, sie halte die Probleme der intersexuellen Menschen durch die erfolgte Änderung des Personenstandsrechts für gelöst. Vielmehr habe man im Ausschuss immer wieder deutlich gemacht, dass man sehr wohl sehe, dass es sich hier um ein Thema handele, das über diese Wahlperiode hinausreiche. Auch beim Personenstandsrecht seien noch Fragen offen. Hier gehe es nicht nur darum, ob die Eintragung eines dritten Geschlechts ermöglicht werden solle, sondern auch darum, wie die erfolgte Rechtsänderung genau zu verstehen sei. Bei den Betroffenen werde diskutiert, ob bei der Eintragung das Geschlecht offengelassen werden müsse oder ob es offengelassen werden könne. Diese Frage sei insofern relevant, als ein „Offenlassen-Müssen“ eine erneute Diskriminierung für die Betroffenen bedeuten könne. Allein dieses Beispiel zeige, dass man das Thema nicht zu den Akten legen könne.

Der Umstand, dass kein Ressort der Bundesregierung die Federführung für das Thema Intersexualität habe, habe auch eine positive Seite. Keines der beteiligten Bundesministerien könne „sich zurücklehnen“ und auf die Zuständigkeit des federführenden Ressorts verweisen. Es müsse hervorgehoben werden, dass das BMFSFJ in dieser Wahlperiode eine „treibende Kraft“ bei der Diskussion innerhalb der Bundesregierung gewesen sei.

Auch die CDU/CSU-Fraktion sei grundsätzlich für ein Verbot von unnötigen geschlechtszuweisenden und -anpassenden Operationen. Trotz der vorliegenden Stellungnahme des Deutschen Ethikrates sei hier eine abschließende Bewertung noch nicht möglich. Dies habe auch der vom BMFSFJ veranstaltete Kongress zum Thema Intersexualität gezeigt. Wichtig sei, dass die Diskussion nicht auf die Frage des Verbots von Operationen verkürzt werden dürfe.

Die Thematik stehe in dieser Legislaturperiode – soweit ersichtlich – erstmalig auf der Tagesordnung des Plenums und des Ausschusses. Es sei gelungen, die Betroffenen und die Selbsthilfegruppen in den Diskurs einzubinden. Wichtig sei, dem Wunsch nach Partizipation bei der Klärung der offenen Fragen Rechnung zu tragen und diesen Prozess fortzusetzen. Schnelle Entscheidungen seien hierfür nicht unbedingt förderlich. Mit der Änderung des Personenstandsrechts sei ein wichtiges Signal an die Betroffenen gesetzt worden. Hierfür habe man in Gesprächen mit den Innenpolitikern viel Überzeugungsarbeit leisten müssen. Man werde bei dem Thema auch in Zukunft immer wieder den Kontakt mit den Fachpolitikern anderer Ausschüsse, insbesondere des Innen- und des Gesundheitsausschusses, suchen müssen.

Die **Fraktion DIE LINKE** sprach sich dafür aus, im Sinne der Betroffenen schnell zu Entscheidungen zu kommen. Die Menschenrechte von Intersexuellen würden fortdauernd verletzt. Während die Bundesregierung immer noch eine Zahl von 10 000 Betroffenen nenne, sprächen die Betroffenenverbände von 100 000. Es sei die größte Menschenrechtsverletzung, wenn Medizinerinnen oder Mediziner schon kurz nach der Geburt die Eltern intersexueller Kinder dazu überredeten, ihr Kind operativ einem Geschlecht zuzuordnen. Vielen Betroffenen werde dadurch ihre Sexualität genommen und sie fühlten sich in ihrem Körper nicht mehr wohl. Die Suizidrate sei relativ hoch.

Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates habe nach Jahrzehnten das Schweigen gebrochen und lasse nunmehr eine Anerkennung dieser Problematik zu. Die Fraktion DIE LINKE. und vorher bereits die Fraktion PDS hätten im Deutschen Bundestag immer wieder parlamentarische Anfragen zur Situation von intersexuellen Menschen eingebracht. Die notwendigen Konsequenzen daraus seien jedoch nicht gezogen worden.

Die Anträge der drei Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien in einem gemeinsamen Arbeitsprozess entstanden und nahezu identisch. Deshalb sei es verwunderlich, dass sich die SPD-Fraktion zu den Anträgen der beiden anderen Fraktionen der Stimme enthalten wolle.

Die Fraktion DIE LINKE. fordere in ihrem Antrag eine umfassende Reform des Personenstandsrechts, wobei zumindest die Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts geschaffen werden solle. Die Anerkennung von intersexuellen Menschen beinhalte nämlich auch die Erkenntnis, dass es mehr als nur zwei Geschlechter gebe. Außerdem müssten geschlechtszuweisende und -angleichende Operationen an minderjährigen intersexuellen Menschen vor deren Einwilligungsfähigkeit, außer in lebensbedrohlichen Situationen, verboten werden. Die Forderung des Deutschen Ethikrates nach einer finanziellen Unterstützung der Betroffenenverbände werde begrüßt. Ebenso fordere man eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für medizinische Unterlagen, damit auch diejenigen einen Zugang hierzu erhielten, bei denen der operative Eingriff schon lange zurückliege.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass mit der Änderung des Personenstandsrechts in dieser Wahlperiode ein schwieriges Thema auf den Weg gebracht worden sei. Es sei ein Verdienst der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung, dass man das Thema Intersexualität nicht ignoriert habe. Im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe es bei den Beratungen insgesamt sehr viel Konsens im Vergleich zu den parlamentarischen Beratungen insgesamt gegeben. Hervorzuheben sei, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hier die Initiative ergriffen habe.

In der Frage der Änderung des Personenstandsrechts sei es gelungen, die Innen- und Rechtspolitiker zu überzeugen, so dass man zumindest hier ein klares Signal an die Betroffenen habe setzen können. Die Diskussionen über die Auslegung der getroffenen Regelung zeigten, wie schwierig sich Detailfragen aus der Sicht der Betroffenen darstellten. Dementsprechend sensibel müssten die weiteren Beratungen geführt werden. Man brauche mehr Zeit, um einen breiten Konsens im Parlament bei der Klärung der anstehenden Fragen zu finden. In dieser Wahlperiode werde dies nicht mehr möglich sein, weshalb die FDP-Fraktion die vorliegenden Anträge ablehnen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass bei der Thematik in dieser Wahlperiode sowohl im Ausschuss als auch im Plenum viel erreicht worden sei. Es sei bereits ein Erfolg, dass man die Probleme intersexueller Menschen überhaupt auf die Tagesordnung gebracht habe. Dies sei nicht nur durch die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, sondern auch durch den inzwischen zurückgezogenen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

auf Bundestagsdrucksache 17/5528 veranlasst worden. Dieser sei bewusst weich, offen und einladend formuliert worden, um damit ein Angebot an die anderen Fraktionen zu machen. Nach der ersten Lesung dieses Antrags im Plenum habe es so viele positive Reaktionen gegeben, dass eine begründete Hoffnung auf eine interfraktionelle Einigung bestanden habe. Auch die Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter im Ausschuss seien sehr konstruktiv verlaufen. Wenngleich diese am Ende doch nicht zu dem erwünschten Konsens geführt hätten, sei der gemeinsame Beratungsprozess an sich positiv zu bewerten. Es sei darum gegangen, das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen und für die intersexuellen Menschen etwas zu erreichen, das in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht geschafft worden sei. Auch die erfolgte Änderung im Personenstandsrecht sei zu begrüßen.

Die vorliegenden Anträge der Oppositionsfraktionen seien nahezu identisch. Sie unterschieden sich lediglich in einigen Unterpunkten. Dies sei auf den bereits erwähnten Abstimmungsprozess zurückzuführen, der ursprünglich in einen interfraktionellen Antrag habe münden sollen. Vor diesem Hintergrund sei es verwunderlich, dass sich die SPD-Fraktion zu den beiden anderen Anträgen der Stimme enthalten wolle. Demgegenüber werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allen drei Anträgen zustimmen.

Von besonderer Bedeutung für die intersexuellen Menschen sei es, dass der Deutsche Bundestag erlittenes Unrecht und Leid sehe und erkenne und dies zutiefst bedauere. Daneben werde gefordert, sicherzustellen, dass geschlechtszuweisende und -anpassende Operationen an minderjährigen intersexuellen Menschen vor deren Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich verboten würden. Obwohl sich die Positionierung hierzu auf dem Gebiet der Medizin in den vergangenen Jahren weiterentwickelt habe, würden derartige Eingriffe immer noch vorgenommen. Schließlich sei die Schaffung eines Maßnahmenkatalogs wichtig, der alle betroffenen Berufsfelder aus dem medizinischen, pädagogischen und sozialen Bereich einbeziehe. Es sei notwendig, die intersexuellen Kinder zu informieren und aufzuklären sowie sie und ihre Familien besser zu unterstützen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Dr. Peter Tauber
Berichterstatter

Christel Humme
Berichterstatterin

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Cornelia Möhring
Berichterstatterin

Monika Lazar
Berichterstatterin

